

Satzung

des

Spektralkräfte – Netzwerk Autismus Konstanz e.V.

mit Sitz in Konstanz



§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Spektralkräfte – Netzwerk Autismus Konstanz e.V.

Sitz des Vereins ist Konstanz.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die uneingeschränkte Anerkennung von Menschen aus dem Autismus-Spektrum im Sinne der UN-BRK und ihre uneingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe im Sinne der Inklusion in allen Lebensbereichen und über alle Altersstufen hinweg.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Vernetzung und Zusammenarbeit von und mit Menschen im Autismus-Spektrum, Angehörigen, Fachleuten und am Autismus-Spektrum Interessierten,
- die Förderung des Informationsaustausches zwischen Menschen im Autismus-Spektrum, Angehörigen, Fachleuten und allen am Kontakt mit autistischen Menschen Interessierten,
- Sensibilisierung der Allgemeinbevölkerung und insbesondere von Entscheidungsträgern durch Bekanntmachung des Themas und der spezifischen Problematik durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen,
- Beratungsangebote für Menschen im Autismus-Spektrum, Angehörige sowie für alle, die beruflich oder in ihrer Freizeit mit autistischen Menschen arbeiten,
- Austausch und gegenseitige Unterstützung bei Problemen mit Ämtern und Institutionen,
- Forderung von bedarfsorientierten Unterstützungs- und Förderangeboten und der spezifischen Behinderung gerecht werdender Beschulung,
- Bündelung und Bereitstellung von Informationen über das Autismus-Spektrum sowie Angebote zum Thema Autismus
- sowie durch die Einrichtung einer Fach- und Koordinierungsstelle Autismus und eines Autismus-Therapie-Zentrums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Überschüsse aus einem etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darf der Verein nur für den gemeinnützigen Satzungszweck verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige benötigen für die Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5: Beginn der Mitgliedschaft

Jeder Aufnahmebewerber hat einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme gilt als erteilt, wenn der Aufnahmebewerber als Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen wurde und ihm dies schriftlich oder im Wege des elektronischen Schriftverkehrs mitgeteilt wurde.

Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben. In der nächsten Mitgliederversammlung wird abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entschieden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie erlischt weiterhin durch freiwilligen Austritt oder im Falle des Ausschlusses.

Eine Austrittserklärung ist schriftlich oder im Wege des elektronischen Schriftverkehrs an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die ordentliche Kündigung hat spätestens 2 Monate vor Jahresende zu erfolgen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, außer den ggf. bestehenden Ansprüchen des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung über die Berufung bleibt das betroffene Mitglied mit seinen satzungsmäßigen Rechten suspendiert. Die Beitragspflicht bleibt dagegen bestehen.

Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 8: Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags findet grundsätzlich im März des jeweiligen Kalenderjahres im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens statt, sofern keine individuellen Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9: Streichung aus der Mitgliederliste

Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es schriftlich darauf hingewiesen, dass der Betrag noch aussteht.

Erfolgt innerhalb von 4 Wochen keine Rückmeldung durch das Mitglied, kann es vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 10: Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet:

Namen, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der/die Vorstandsvorsitzende bzw. die für die Bearbeitung zuständige Person hat dafür zu sorgen, dass diese

personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen MitarbeiterInnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11: Organe

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 12: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied als StellvertreterIn.

Ist ein Vorstandsmitglied auf Zeit oder dauernd verhindert oder aber scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertretung einsetzen.

Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Es sind immer nur mindestens 2 Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann Dritten zur Erfüllung laufender, ihnen übertragener Angelegenheiten beschränkte rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/In berufen, der/die die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes führt. Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Vereins können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand erlassen wird. Der/die Geschäftsführer/In kann vom Vorstand abberufen werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf die Übersendung der Tagesordnung kann verzichtet werden, die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden.

Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Nähere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder möglich.

Eine Befreiung der Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB ist möglich.

Mindestens einmal im Jahr findet eine erweiterte Vorstandssitzung statt, zu der alle Ansprechpartner der verschiedenen Selbsthilfe-, Arbeitsgruppen und sonstigen Projekte oder Dienstleistungen des Vereins eingeladen werden. Ziel dieser Treffen ist der Informationsaustausch sowie die Planung und Koordination gemeinsamer Aktivitäten.

§ 13: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Vereins. Sie ist für die grundlegende Ausrichtung des Vereins verantwortlich, sie schlägt Projekte und Strategien vor.
2. Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte nicht während der Schulferien stattfinden. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Einladung kann durch Brief oder E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse des Mitglieds erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstands und dessen Entlastung
 - Beitragsfestsetzung
 - Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds
 - Auflösung des Vereins
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab.
9. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
10. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist jeweils eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
11. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung entfällt, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende oder für das zurückliegende Kalenderjahr bis zur Mitgliederversammlung nicht entrichtet wurde.

12. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Es findet eine Einzelabstimmung statt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt verdeckt beim Wahlleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Einer offenen Wahl muss ein einstimmiger Beschluss der anwesenden Mitglieder vorausgehen.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mind. 1/3 der Vereinsmitglieder dies beantragen.

§ 14: Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
- b) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
- c) Projektmitteln der öffentlichen Hand,
- d) zweckgebundenen Mitteln.

§ 15: Behördlich veranlasste Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die für die Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder welche allgemein vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig/ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen. Über eine solche Änderung werden die Mitglieder informiert.

§ 16: Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 aller Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 17: Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Hilfe für Behinderte insbesondere für die Verbesserung der Gesamtsituation von Menschen im Autismus-Spektrum zu verwenden hat. Wer dies ist, entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.

Abteilungen

1. Die Mitglieder können sich in Abteilungen zusammenschließen.
2. Die Einrichtung einer Abteilung muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Abteilungen haben keinen Vorstand, sondern Abteilungsleiter. Diese sind nicht zwingend auch Teil des Vorstandes des Gesamtvereins.
4. Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Abteilung es mitarbeiten möchte.
5. Jede Abteilung bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Abteilung zu begründen.
6. Abteilungen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
7. Abteilungen können eigene Barkassen oder eigene Geschäftsordnungen haben.
8. Zahlungen zwischen den Abteilungen oder Zahlungen zwischen einer Abteilung und dem Hauptverein sind immer vereinsinterne Zahlungen und müssen vom Gesamtverein buchhalterisch erfasst werden.
9. Die einzelnen Abteilungen müssen die Buchhaltungsunterlagen zeitnah mit allen Belegen beim Vorstand des Gesamtvereins abliefern, spätestens jedoch vier Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung.
10. Über alle Aktivitäten, die steuerlich oder gemeinnützigkeitsrechtlich relevant sind, muss der Vorstand vorab informiert werden bzw. der Hauptvorstand muss sie vorher genehmigen.